

# **BAföG**

**Antrag abgelehnt?**

**Elternunabhängiges BAföG abgelehnt?**

**Rückforderung erhalten?**

**Datenabgleich BAföG?**

**Strafverfahren wegen BAföG-Betruges?**

## **Anwalt hilft!**

[www.tarneden-inhestern.de/bafoeg-recht-anwalt-hannover.html](http://www.tarneden-inhestern.de/bafoeg-recht-anwalt-hannover.html)

DER RATGEBER IST UNTERTEILT IN 4 ABSCHNITTE:

Erster Abschnitt:           **Gewährung von BAföG**

Zweiter Abschnitt:       **Rückforderung von BAföG**

Dritter Abschnitt:       **Strafverfahren wegen BAföG-Betruges**

Vierter Abschnitt:       **Kosten in BAföG-Verfahren**

VON RECHTSANWALT ROLF TARNEDEN, Hannover im November 2015

1. Gewährung von BAföG .....	4
1.1. Für welche Ausbildungen kann BAföG gewährt werden?.....	4
1.2.    BAföG wird einkommensbezogen (nicht vermögensbezogen) gewährt.....	4
1.3. Wie alt darf ich maximal sein, um BAföG zu erhalten?.....	5
1.4. BAföG über die Förderungshöchstdauer hinaus .....	5
1.5. Wann gibt es elternunabhängiges BAföG?.....	6
1.6.    Gibt es BAföG, wenn die Eltern schon eine Ausbildung finanziert haben?.....	7
1.7 Wir über uns .....	8
2. Rückforderung von BAföG .....	9
2.1. Die Rückforderung wegen zu Unrecht erfolgter Gewährung.....	9
2.2. Rückforderung nach erfolgreichem Studienabschluss .....	10
3. Strafverfahren wegen BAföG-Betruges.....	10
3.1. Wann ist der Vorwurf des BAföG-Betruges erfüllt? .....	10
3.2. Welche Strafe droht beim Vorwurf des BAföG-Betruges?.....	10
3.3. Wann ist ein BAföG-Betrug verjährt?.....	11
3.4. Wann droht mit ein Eintrag ins polizeiliche Führungszeugnis? .....	11
3.5. Ziel einer Strafverteidigung .....	11
4. Kosten in BAföG-Verfahren .....	12
4.1. Wie hoch sind die Anwaltskosten bei Gewährung von BAföG?.....	12
4.2. Wie hoch sind die Anwaltskosten bei Rückforderung von BAföG?.....	12
4.3. Wie hoch sind die Kosten bei BAföG-Strafverfahren? .....	12
4.4. Zahlt meine Rechtsschutzversicherung? .....	12
4.5. Erhalte ich Prozesskostenhilfe?.....	13
4.6. Wie hoch sind die Gerichtskosten?.....	13

# 1. Gewährung von BAföG

## 1.1. Für welche Ausbildungen kann BAföG gewährt werden?



Die Ausbildungsstätten, für die es BAföG gibt, sind in § 2 BAföG aufgelistet:

Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von

1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (z.B. Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Gymnasien) ab Klasse 10
2. Berufsfachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung (z. B. Berufsvorbereitungsjahr), ab Klasse 10
3. Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt
4. Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln
5. Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt
6. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs
7. Höheren Fachschulen und Akademien
8. Hochschulen

Gemäß § 2 Abs. 1a BAföG gilt für Schüler, die eine der unter 1. bis 3. genannten Schulen besuchen, eine Einschränkung. Sie erhalten nur dann Förderung, wenn sie nicht bei den Eltern wohnen und notwendig auswärts untergebracht sind.

Schüler sind notwendig auswärts untergebracht, wenn

- von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte - z. B. wegen der Entfernung - nicht erreichbar ist,
- sie einen eigenen Haushalt führen und verheiratet oder in eingetragener Lebenspartnerschaft verbunden sind oder waren,
- sie einen eigenen Haushalt führen und mit mindestens einem Kind zusammenleben.

## 1.2. BAföG wird einkommensbezogen (nicht vermögensbezogen) gewährt

Die Bewilligung von BAföG ist abhängig vom *Einkommen* der Eltern, *nicht* vom

Vermögen der Eltern.

Das ist ein wichtiger Grundsatz. Denn so ist es möglich, dass vermögende Familien (insbesondere mit Immobilienbesitz), aber geringem Einkommen für ihre Kinder BAföG-Leistungen erhalten können.

### **1.3. Wie alt darf ich maximal sein, um BAföG zu erhalten?**



Auszubildende können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn sie die Ausbildung, für die sie Förderung beantragen, vor Vollendung des 30. Lebensjahres - bzw. bei Masterstudiengängen vor Vollendung des 35. Lebensjahres - beginnen.

Von diesem Grundsatz gibt es aber **Ausnahmen**:

Ausbildungsförderung kann auch bei Überschreiten der jeweiligen Altersgrenze geleistet werden:

- bei Absolventen des zweiten Bildungsweges
- bei Studierenden, die ohne Hochschulzugangsberechtigung aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation eingeschrieben wurden
- bei Personen in einer weiteren Ausbildung, die für den angestrebten Beruf rechtlich erforderlich ist
- bei Personen in einer Zusatzausbildung, zu der der Zugang durch die vorherige Ausbildung eröffnet wurde
- bei Auszubildenden, die aus familiären Gründen an der früheren Aufnahme der Ausbildung gehindert waren
- bei Auszubildenden, die aufgrund einer einschneidenden Änderung der persönlichen Verhältnisse bedürftig wurden.

Die Ausbildung muss unverzüglich aufgenommen werden.

Bei Auszubildenden, die bei Erreichen des 30. bzw. 35. Lebensjahres eigene Kinder unter 10 Jahren ohne Unterbrechung erziehen und dabei nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten, verschiebt sich die Altersgrenze bis zum 10. Geburtstag des Kindes.

Alleinerziehende dürfen auch mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sein, um dadurch Unterstützung durch Leistungen der Grundsicherung zu vermeiden.

### **1.4. BAföG über die Förderungshöchstdauer hinaus**

Die Regelung, BAföG über die Förderungshöchstdauer zu gewähren, soll Studis begünstigen, bei denen zwar eine Verzögerung des Studiums vorliegt, aber dennoch der erfolgreiche Studienabschluss konkret zu erwarten ist. Ihr Studienverlauf muss - vereinfacht gesagt - ungewöhnliche Umstände aufweisen, die es zulassen, trotz Zeitüberschreitung weiter BAföG zu gewähren.

Die wichtigsten gesetzliche geregelten Fälle sind: Studienzeitüberschreitung wegen

- Nichtbestehen der Abschlussprüfung
- sonstige wichtige Gründe (z.B. Nichtbestehen einer Zwischenprüfung, die einen am Fortgang des Studium hindert, weil die nächste Wiederholungsprüfung erst in 12 Monaten angeboten wird)
- Pflege und Betreuung von Kindern bis 10 Jahre
- Studienzeitüberschreitung wegen Behinderung, Schwangerschaft
- Mitwirkung in studentischen Gremien der Hochschulen

Dazu ein Beispiel (ein Fall, in dem wir erfolgreich bei Gericht BAföG erstritten haben): Der Mandant hatte eine Zwischenprüfung (konkret Phantomkurs in der Zahnmedizin) nicht bestanden. Das Bestehen der Zwischenprüfung war Voraussetzung für die Teilnahme an den nächsten Prüfungen. Die Wiederholung der Zwischenprüfung war erst 2 Semester später von der Uni angeboten. Der Mandant konnte diese 2 Semester nicht studieren. Die Studienzeitverlängerung für den Mandanten betrug 2 Semester. Das Studentenwerk lehnte den Antrag auf Weiterzahlung von BAföG ab. Wir klagten dagegen und: hatten Erfolg: Das Verwaltungsgericht Hannover (Az.: 3 B 3083/12) folgte unserer Argumentation: Da die Uni die Wiederholungsprüfung erst 2 Semester später anbot, war der Mandant am Studium gehindert für 2 Semester. Der Mandant bekam daher für 2 weitere Semester BAföG. Die gesamten Verfahrenskosten musste das Studentenwerk tragen, weil die Klage Erfolg hatte.

### **1.5. Wann gibt es elternunabhängiges BAföG?**



Im BAföG gilt der Grundsatz, dass ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nur dann besteht, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen. Das eigene Einkommen und Vermögen der Auszubildenden sowie das Einkommen ihrer etwaigen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner und ihrer Eltern sind daher in dieser

Reihenfolge grundsätzlich anzurechnen.

§ 11 Abs. 3 BAföG enthält Ausnahmen von der elternabhängigen Förderung.

Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn Auszubildende

1. ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen,
2. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet haben,
3. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig waren oder

4. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluss einer vorhergehenden, zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre oder im Fall einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig waren.

Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass bei Ziffer 3 und 4 ein Anspruch auf elternunabhängige Förderung nur dann erfüllt ist, wenn der Auszubildende in den Jahren der Erwerbstätigkeit in der Lage gewesen ist, sich aus dem Einkommen selbst zu unterhalten.

Eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit ist dann gegeben, wenn der durchschnittliche Bruttomonatslohn mindestens den Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 BAföG zuzüglich 20 % erreicht (vgl. Tz 11.3.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG). Dieser Bedarf beträgt gegenwärtig **716,40 €**.

Als Zeit der den Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit gelten die Ableistung

- a. des Wehrdienstes,
- b. des Zivildienstes,
- c. des Bundesfreiwilligendienstes,
- d. der gleichgestellten Dienste (z.B. nach § 13b Wehrpflichtgesetz, §§ 14a, 14b Zivildienstgesetz der "Entwicklungsdienst" und "andere Dienste im Ausland"),
- e. des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz.

Weiter zählen zu den Zeiten der Erwerbstätigkeit zählen auch Zeiten

- a. der mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit,
- b. der Mutterschutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz,
- c. der vollen oder teilweisen Erwerbsminderung,
- d. der Arbeitslosigkeit, soweit während dieser Zeit nicht eine nach diesem Gesetz förderungsfähige Ausbildung stattgefunden hat und die auszubildende Person der Arbeitsvermittlung daher nicht zur Verfügung stand,
- e. der Teilnahme an einer nach den für den jeweils zuständigen Träger geltenden Vorschriften geförderten Maßnahme zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation,
- f. der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 ff. SGB III,

wenn die auszubildende Person während dieser Zeiten entsprechende Leistungen (z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld nach SGB I, Rente und Grundsicherung wegen Erwerbsminderung) erhielt.

### **1.6. Gibt es BAföG, wenn die Eltern schon eine Ausbildung finanziert haben?**

Die Eltern müssen grundsätzlich nur eine Berufsausbildung ermöglichen.

Unter Umständen können die Eltern allerdings verpflichtet sein, eine zweite Ausbildung zu finanzieren. Das hängt vom Einzelfall ab.

Da die unter Ziffer 1.5 dieses Ratgebers erläuterten Voraussetzungen oftmals nicht erfüllt sind, scheidet auch ein Anspruch auf elternunabhängige Ausbildungsförderung zunächst einmal aus.

Wenn ein BAföG-Anspruch dem Grunde nach besteht, die Eltern allerdings weigern, eine zweite Ausbildung zu finanzieren, besteht die Möglichkeit, beim BAföG-Amt einen Antrag auf sogenannte **Vorausleitung** zu stellen.

Im Vorausleistungsverfahren fördert das BAföG-Amt den Auszubildenden zunächst ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern.

Das BAföG-Amt prüft in einem weiteren Schritt von sich aus, ob der Auszubildende einen Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern hat oder nicht.

Wenn ein Unterhaltsanspruch des Auszubildenden gegen die Eltern besteht, fordert das BAföG-Amt die Eltern auf, das vorausgeleistete Geld zurückzuerstatten. Das BAföG-Amt ist sogar berechtigt, einen Unterhaltsprozess gegen die Eltern zu führen.

**Wenn der Auszubildende dagegen keinen Unterhaltsanspruch mehr gegen seine Eltern hat, kann das BAföG-Amt das vorausgeleistete Geld nicht von den Eltern zurückfordern.** Auch wird das Geld nicht vom Auszubildenden zurückgefordert. Dies kommt vor allem dann in Betracht, wenn die Eltern bereits eine Ausbildung finanziert haben, der Auszubildende aber eine weitere Ausbildung machen möchte.

**Wichtig:** Die Frage, ob die Eltern eine weitere Ausbildung finanzieren müssen, ist eine unterhaltsrechtliche Frage aus dem Familienrecht. Sie bedarf **unbedingt gründlicher Prüfung, damit hier keine Fehlentscheidungen getroffen werden.**

## ***1.7 Wir über uns***

Ich bin seit über 13 Jahren auf dem Gebiet des Hochschulrechtes tätig. Zu allen hier im Ratgeber genannten Fallkonstellationen verfüge ich über praktische Erfahrung aus Prozessen und Verwaltungsverfahren. Diese langjährige Erfahrung ermöglicht es uns, in Ihrem Fall kurz und sicher einzuschätzen, ob die Chancen gut sind, Ihr Ziel zu erreichen.

Vertrauen Sie auf meine Erfahrung und Kompetenz.

Bei Interesse wenden Sie sich gern an mich.

## 2. Rückforderung von BAföG

### 2.1. Die Rückforderung wegen zu Unrecht erfolgter Gewährung



Die BAföG-Ämter führen einen Datenabgleich mit dem Finanzamt durch. Wird dabei oder auf sonstige Weise bekannt, dass ein Auszubildender zu Unrecht BAföG erhalten hat, wird ein Rückforderungsverfahren eingeleitet.

Dieses Rückforderungsverfahren ist **unbedingt ernst zu nehmen**.

In ihm werden auch die Weichen für ein späteres Strafverfahren gestellt.

Jeder Betroffene muss sich darüber klar sein, dass die BAföG-Ämter Strafanzeige erstatten, wenn am Ende des Rückforderungsverfahrens eine Rückforderung erfolgt.

Alles, was im Rückforderungsverfahren ausgesagt wird, **kann im Strafverfahren gegen den Betroffenen verwendet werden**.

Es ist daher von zentraler Bedeutung, im Rückforderungsverfahren solche Angaben zu machen, die im Strafverfahren möglichst wenig zum Nachteil des Betroffenen verwendet werden können.

Inhaltlich sind die Varianten, die eine Rolle spielen können, unendlich. Hier sollen stichwortartig nur einige typischen Fallkonstellationen angesprochen werden:

- der Auszubildende hat kurz vor dem BAföG-Antrag Geld abgehoben, damit der Höchstwert des Schonvermögens unterschritten wird
- der Auszubildende hat kurz vor dem BAföG-Antrag Geld an seine Eltern überwiesen, wodurch das Schonvermögen erreicht wird
- der Auszubildende hat kurz vor dem BAföG-Antrag Schulden bezahlt
- die Eltern haben ohne Wissen des Auszubildenden Geld auf dem Namen des Auszubildenden angelegt und wieder abgehoben
- der Auszubildende hat Vermögenswerte (z.B. Auto, Motorrad, Pferd, Pony...) nicht angegeben
- der Auszubildende hat zwar Nebeneinkünfte angegeben, aber das BAföG-Amt hat sich zugunsten des Auszubildenden verrechnet und will nun die Überzahlung zurück
- der Auszubildende verfügt über Vermögen, das er nicht verwerten kann
- Angehörige haben auf eigenen Namen Geld angelegt und der Auszubildende ist begünstigt

- ....

## 2.2. Rückforderung nach erfolgreichem Studienabschluss

BAföG ist zumeist hälftig zurück zu zahlen. Wer sein Studium erfolgreich beendet hat, erhält dann nach Abschluss der Ausbildung einen Rückforderungsbescheid. Mit Verfahren dieser Art habe ich als Anwalt nur vereinzelt zu tun, da die Rückforderungssumme in aller Regel unstrittig ist und die Forderung in der Sache berechtigt ist.

## 3. Strafverfahren wegen BAföG-Betruges

### 3.1. Wann ist der Vorwurf des BAföG-Betruges erfüllt?



Wer BAföG-Leistungen erhält aufgrund von unrichtigen Angaben gegenüber des BAföG-Amtes, hat in aller Regel einen Betrug begangen (§ 263 StGB). Grundlage für eine Strafanzeige der BAföG-Ämter ist in aller Regel ein Bescheid aus einem BAföG-Rückforderungsverfahren. Die dort zurück geforderte Summe wird als Schadensumme im BAföG-Strafverfahren den Ermittlungsbehörden

mitgeteilt. Dabei übermitteln die BAföG-Ämter den Strafverfolgungsbehörden in aller Regel ihren gesamten Aktenbestand. Das ist von wesentlicher Bedeutung: Denn damit gelangen alle Angaben des Auszubildenden im Rückforderungsverfahren in die Hände der Strafverfolgungsbehörden.

Alles, was der Auszubildende im Rückforderungsverfahren angegeben hat, kann dann im Strafverfahren gegen ihn verwendet werden.

Um hier nichts falsch zu machen, empfehle ich, bereits im Rückforderungsverfahren einen versierten Anwalt zu beauftragen. Denn das Rückforderungsverfahren ist die Basis für ein späteres mögliches Strafverfahren.

### 3.2. Welche Strafe droht beim Vorwurf des BAföG-Betruges?



Nach dem Strafgesetzbuch (§ 263 StGB) ist die Strafdrohung für einen Betrug bis zu 5 Jahren Haft oder Geldstrafe.

In einigen Fällen droht sogar eine Mindeststrafe von 6 Monaten Haftstrafe. Dies ist dann der Fall, wenn die Tat gewerbsmäßig begangen ist (§ 263 Abs. 3 Nr. 1 StGB).

Diese Regelung kann insbesondere dann zur Anwendung kommen, wenn der Beschuldigte über *mehrere* Bewilligungszeiträume zu Unrecht BAföG-Leistungen bezogen hat. Der Bezug von Leistungen über *mehrere* Bewilligungszeiträume kann dann den Vorwurf der gewerbsmäßigen Tatbegehung begründen. In dieser Regelung liegt die eigentliche Gefahr eines Strafverfahrens im Bereich des BAföG-Betruges. Denn wenn die Norm zur Anwendung kommt, erhält der Betroffene eine Haftstrafe. Diese wird zwar bei unbestraften Beschuldigten in aller Regel zu Bewährung ausgesetzt. Dennoch ist eine Verurteilung zu einer Haftstrafe ein Makel, der durch seine Eintragung in Führungszeugnis und Bundeszentralregister langfristig negative Folgen auf die Karriere haben kann.

### **3.3. Wann ist ein BAföG-Betrug verjährt?**

Der Betrug verjährt nach 5 Jahren. In BAföG-Betrugsverfahren kommt es recht häufig vor, dass die falschen Angaben schon Jahre zurück liegen. Im besten Fall können alle Taten verjährt sein.

Nicht selten ist ein Teil der Taten verjährt.

Die sorgfältige Prüfung der Verjährung sollte unbedingt vorgenommen werden. Denn wenn die Tat strafrechtlich verjährt ist, kann für sie keine Bestrafung mehr ausgesprochen werden.

### **3.4. Wann droht mit ein Eintrag ins polizeiliche Führungszeugnis?**

Alle Strafen bis 90 Tagessätzen Geldstrafe werden nicht in das Polizeiliche Führungszeugnis aufgenommen, wenn keine Voreintragung im Bundeszentralregister vorliegt.



### **3.5. Ziel einer Strafverteidigung**

Die Ziele der Strafverteidigung lassen sich einfach definieren:

- kein Eintrag ins Führungszeugnis (damit das Strafverfahren keinen Nachteil für die Karrierechancen darstellt)
- möglichst Beendigung des Strafverfahrens ohne Gerichtstermin (nach Möglichkeit soll dem Betroffenen der Stress einer öffentlichen Strafverhandlung in eigener Sache erspart sein)

Diese Ziele habe ich in vielen Fällen erreicht. Eine konkrete Einschätzung kann ich aber nur abgeben, wenn ich die näheren Umstände kenne. Es ist klar, dass es einen Unterschied macht, ob einem Betroffenen vorgeworfen wird, er habe 10.000,00 € zu Unrecht bezogen oder er habe 2.000,00 € zu Unrecht bezogen.

Daneben spielen andere Faktoren eine Rolle wie z.B. die Frage, ob der zu Unrecht bezogene Betrag zurück gezahlt wurde (Schadenwiedergutmachung) oder das

Lebensalter des Beschuldigten zur Tatzeit (es ist ein Unterschied, ob die Tat von einem 18-jährigen oder einem 28-jährigen begangen wird).

Dies zu analysieren und die richtigen Konsequenzen im Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden zu ziehen, ist die Aufgabe der Strafverteidigung.

Vertrauen Sie auf meine Erfahrung von mehr als 10 Jahren Strafverteidigung in ungezählten BAföG-Betrugsfällen!

## 4. Kosten in BAföG-Verfahren

### 4.1. Wie hoch sind die Anwaltskosten bei Gewährung von BAföG?



Die Anwaltskosten richten sich nach dem Wert der geltend gemachten Ausbildungsförderung.

Beispiel: Der BAföG-Höchstsatz beläuft sich gegenwärtig auf 670 €. Wer für 2 Semester 670 € BAföG begehrt, verlangt insgesamt eine Summe von 670 € x 12 (= 8.040,00 €). Wenn der Anwalt diesen Betrag geltend macht, belaufen sich die Anwaltsgebühren auf 808,13 €.

Einen individuellen Kostenanschlag erhalten Sie kostenfrei und unverbindlich auf Anfrage.

### 4.2. Wie hoch sind die Anwaltskosten bei Rückforderung von BAföG?

Die Anwaltskosten richten sich nach dem Wert der Rückforderung. Beispiel: Bei einer Rückforderung von 5.000,00 € belaufen sich die Anwaltskosten auf 492,54 €.

Einen individuellen Kostenanschlag erhalten Sie kostenfrei und unverbindlich auf Anfrage.

### 4.3. Wie hoch sind die Kosten bei BAföG-Strafverfahren?

Ziel meiner Verteidigungsstrategie ist eine Verfahrenserledigung ohne Gerichtsverhandlung. Wenn dies gelingt, belaufen sich die Anwaltskosten in aller Regel auf ca. 660 €.

Wird eine Gerichtsverhandlung erforderlich, belaufen sich die Anwaltsgebühren auf ca. 1.000,00 €.

### 4.4. Zahlt meine Rechtsschutzversicherung?

#### 4.4.1. Anwaltskosten wegen Gewährung oder Rückforderung von BAföG

Wenn Sie BAföG-Streitigkeiten versichert haben, zahlt Ihre



Rechtsschutzversicherung. Fragen Sie bei Ihrem Versicherer nach.

#### **4.4.2. Anwaltskosten wegen Strafverfahrens wegen BAföG-Betruges**

Kosten der Verteidigung sind nicht versicherbar, sodass dafür keine Rechtsschutzversicherung einsteht.

#### **4.5. Erhalte ich Prozesskostenhilfe?**

Prozesskostenhilfe bezieht sich immer nur auf die Gerichtskosten und die Kosten für den eigenen Anwalt.

Viele Menschen verstehen unter Prozesskostenhilfe, dass ein Gerichtsverfahren umsonst (kostenfrei) geführt werden kann.

Das entspricht nicht der Realität in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (= BAföG-Streitigkeiten)!

Nach meiner Einschätzung gilt – von Ausnahmen abgesehen - folgendes:

- wenn sie den Prozess gewinnen, erhalten Sie Prozesskostenhilfe. Weil dann aber in aller Regel die Gegenseite die Kosten sowieso zahlen muss, ist die Prozesskostenhilfe für Sie ohne Bedeutung

- wenn Sie den Prozess verlieren, lehnt das Gericht die Prozesskostenhilfe ab, weil Sie die Klage verloren haben. **Dann müssen Sie die o.g. Kosten für das gerichtliche Verfahren (Anwaltskosten und Gerichtskosten) selbst zahlen.**

**Zusammenfassung:** Wenn Sie Prozesskostenhilfe erhalten, brauchen Sie sie nicht. Wenn Sie Prozesskostenhilfe brauchen, bekommen Sie sie nicht.

Mir ist bewusst, dass diese Rechtsauslegung durch die Verwaltungsgerichte den berechtigten Interessen bedürftiger Betroffenen nicht gerecht wird.

Ich muss aber jede Kritik an die Verwaltungsgerichte verweisen. Nicht die Anwaltschaft hat diese Rechtsauslegung zu verantworten, sondern allein die Richterschaft.

Diese Grundsätze werden von Mandanten immer wieder missverstanden. Darum kann ich Verfahren mit Prozesskostenhilfe nur dann führen, wenn dem Antragsteller klar ist, dass er bei Ablehnung von Prozesskostenhilfe die Anwaltskosten selbst tragen wird.

#### **4.6. Wie hoch sind die Gerichtskosten?**

BAföG-Verfahren sind gerichtskostenfrei! Daher ist das Kostenrisiko in BAföG-Verfahren faktisch beschränkt auf die eigenen Anwaltskosten. Im Vergleich zu anderen Prozessordnungen kann man nirgends so günstig Prozesse führen wie in BAföG-Verfahren, denn es entstehen weder Gerichtskosten noch Anwaltskosten für einen Anwalt der Gegenseite, da sich die BAföG-Stellen nach meiner Erfahrung anwaltlich nicht vertreten lassen.

Hannover im November 2015

Rolf Tarneden  
Rechtsanwalt

Bildnachweis:

ID 32768975 © vege / Fotolia.com  
ID 42278536 © MH / Fotolia.com  
ID 28700888 © rcx / Fotolia.com  
ID 10476060 © TwilightArtPictures / Fotolia.com  
ID 27228206 © Lennartz / Fotolia.com  
ID 24810071 © Torbz / Fotolia.com  
ID 42364172 © yvart / Fotolia.com